

Allein meine bisher festgehaltene Ueberzeugung, daß mein hierortiger Wirkungskreis dem größten Theile nach mit einsichtigen, Ruhe und Ordnung — als die unbedingte Basis des öffentlichen, wie des Privatwohles — liebenden Bürgern in Verbindung gebracht hat, drängt mich nochmals, an diese ihre Eigenschaften zu appelliren, um mir durch die That zu bewähren, daß sie zu der Kategorie derjenigen nicht gehören, gegen welche nach meiner Meinung die Strenge der Ausnahmsgesetze verhängt wurde.

Ich ersuche das löbl. Präsidium, sämtliche Herren Buchhändler und Leihbibliothekenbesitzer von dieser meiner wohlgemeinten Aufforderung in die Kenntniß zu setzen, und mir, daß es geschehen, anzuzeigen.

Krakau, am 26. Januar 1850.

Hlavaczek,
G. = M.

An
das löbl. k. k. Stadthauptmannschafts-
Präsidium hier.

Hohes Militair-Ober-Commando!

Nachdem die Endesunterzeichneten am 30. d. M. durch das k. k. hohe Militair-Ober-Commando in Kenntniß gesetzt worden sind, daß nicht nur Bücher aufreizenden und die Regierung schmähenden Inhalts, welche an die hiesigen Buchhandlungen gelangen, der Confiscation unterliegen, sondern auch sogar die Buchhändler, an welche dergleichen Schriften gelangen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen, erlauben sich dieselben, Einem Hohem k. k. Militair-Ober-Commando ganz gehorsamst vorzustellen, daß obige Verfügung und zwar aus nachstehenden Gründen unausführbar ist:

- 1) Die hiesigen Buchhandlungen erhalten nach dem in allen Ländern üblichen Gebrauch, alle literarischen Neuigkeiten zugesandt und können demnach unmöglich für deren Inhalt verantwortlich seyn.
- 2) Nachdem jedes Paket, welches hier anlangt, ehe es dem Buchhändler ausgeliefert wird, vorher auf der k. k. Stadthauptmannschaft geöffnet und durchgesehen wird, so können etwaige darin befindlichen Werke, deren Verkauf hier nicht gestattet werden kann, zurück behalten und dem Verleger zurückgesandt werden, wie es sogar zu der Zeit üblich war, als die Censur noch existirte, indem alsdann eine Verbreitung schädlicher Werke durch die Buchhandlungen unmöglich ist.
- 3) Persönlich verantwortlich kann der Buchhändler nur alsdann seyn, wenn er die vorherige Ablieferung der an ihn, aus dem Auslande anlangenden Ballen an die k. k. Stadthauptmannschaft zur Revision zu umgehen sucht, oder ein Werk, nachdem das Verbot desselben ihm mitgetheilt worden war, durch Verkauf oder auf anderem Wege verbreitet, da täglich hundert neue Werke erscheinen, wie der hier beifolgende Katalog nachweist, und er nicht im Stande ist, jedes Werk vor dem Verkaufe durchzulesen.

Was dagegen den Punkt betrifft, unsere Geschäftsfreunde zu ersuchen, uns nichts hier Verbotenes zuzusenden, so würde dies gleichfalls fruchtlos seyn, da laut inliegendem Verzeichniß in Deutschland gegen 1000 Buchhandlungen existiren, von denen wenigstens zwei Drittel mit den Unterzeichneten in Verbindung stehen, und täglich neue Handlungen entstehen, von deren Daseyn wir oft erst durch die an uns anlangenden Sendungen in Kenntniß gesetzt werden.

Die Endesunterzeichneten ersuchen daher Ein hohes Militair-Ober-Commando gehorsamst, die oben erwähnte Verfügung geneigtest zurücknehmen zu wollen, und den hiesigen Buchhandlungen ein Verzeichniß nicht erlaubter Werke und Zeitschriften mittheilen zu lassen, damit sie sich der Verbreitung derselben enthalten können.

Einem geneigten Bescheide entgegensehend verharren Eines hohen Militair-Ober-Commando's ganz gehorsamste
folgen die Unterschriften der Buchhändler
Friedlein, Baumgardten, Ezech, Wildt.
Krakau, den 31. Januar 1850.

Nr. 1179.

An die Herren Buchhändler Friedlein, Baumgardten, Ezech, Wildt, zu Händen des Herrn D. E. Friedlein hier. Ueber Ihre beim hiesigen k. k. Landes-Militair-Commando überreichte Eingabe um Zurücknahme seiner Verordnung vom 26. Januar 1850, Z. 11046, läßt dasselbe unter Rückschluß der Beilagen bedeuten, daß von den in dieser Verordnung festgesetzten Maßregeln, da sie nur eine Ausführung der mit hier ämtlichen Circulandum vom 17. November 1849, Z. 4700 kundgegebenen Verordnung, der hohen Central-Leitung des Belagerungszustandes in Lemberg vom 3. November 1849, Z. 789, sind, nicht abgegangen werden könne.

Bezüglich der gestellten Bitte um Mittheilung eines Verzeichnisses nicht erlaubter Werke und Zeitschriften, wird beigefügt, daß durch bezogene Verordnung der hohen Centralleitung vom 3. November Z. 789 der Umfang des Verbots durch die Beschränkung desselben auf Werke aufreizenden, der k. k. Regierung feindlichen Inhalts hinreichend bezeichnet sey.

Rücksichtlich der Zeitschriften insbesondere, wird bekannt gegeben, daß mit Verordnung der hohen Central-Leitung des Belagerungszustandes vom 8. Jänner 1850, Z. 1351, der Bezug nachfolgender Zeitungen gestattet wurde; nämlich: Galignani's Messenger, Journal des Débats, la Presse, L'Indépendance Belge, Illustration, Journal universel, La grande mode Parisienne, Journal des tailleurs, Staatsanzeiger, privilegirte Voss'sche Zeitung, Börsennachrichten der Ostsee, schlesische Zeitung, Breslauer Handelsblatt, Illustrierte Leipziger Zeitung, Modezeitung, Intelligenzblatt für Litthauen, Gazeta rzadowa, Gazeta Warszawska, Kurier Warszawski, Pamiętnik religijno moralny und tygodnik lekarski.

Die Bestellung und Bezug jedes anderen Blattes hat daher nur gegen ausdrückliche Bewilligung der hohen Centralleitung des Belagerungszustandes in Lemberg zu geschehen.

k. k. Stadthauptmannschaft
Krakau, am 12. Februar 1850. Neuffer.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig vom 20—23. Februar 1850.

Adler & Diege in Dresden.

1103. Betrachtungen üb. die österr. = deutsche Zoll = u. Handelseinigung. gr. 8. Geh. 6 N^o
1104. Ueber die wesentliche Gestaltung d. Deutschthums zur Gesamtmacht. gr. 8. Geh. 3 N^o

Adolf & Co. in Berlin.

1105. Selig, M., neueste Vorschule zur Sprache der Engländer. 16. Geh. ¼ ^{fl}

Amelang'sche Sort.-Buchh. in Berlin.

1106. Stolle, E., Uebersichts-Karte der geograph. Vertheilung der Europäischen Rübenzucker-Industrie. gr. Fol. In Comm. baar * ⅞ ^{fl}

Literar. Anstalt in Frankfurt a/M.

1107. Fuster, A., Memoiren vom März 1848 bis Juli 1849. Beitrag zur Geschichte der Wiener Revolution. 2 Bde. 8. Geh. 2 ¾ ^{fl}
1108. Hartmann, M., der Krieg um den Balb. Eine Historie. 8. Geh. 2 ^{fl}
1109. Kottenkamp, F., Geschichte der Colonisation Amerika's. 1. Bd. gr. 8. Geh. * 2 ½ ^{fl}
1110. Ronge, J., Religion u. Politik. gr. 8. Geh. ¼ ^{fl}